

Kopfbogen der Schule

Sehr geehrte (Name der Erziehungsberechtigten),

es tut mir leid, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihrem Härtefallantrag nicht stattgegeben werden konnte.

Begründung:

Sie tragen vor, dass ...

Dies reicht für die Aufnahme als Härtefall jedoch nicht aus. Gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 27. Januar 2016 (Aufnahmeverordnung) ist ein Härtefall nur dann gegeben, wenn

1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder
2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und sie auch im kommenden Schuljahr noch in der Sekundarstufe I besuchen wird und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde.

Diese Voraussetzungen liegen im Fall Ihres Kindes nicht vor.

Ihr Kind hat aber an dem regulären Aufnahmeverfahren teilgenommen. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens erhalten Sie mit gesonderter Post.

Mit freundlichem Gruß

Schulleiterin oder Schulleiter